



AUSGABE 5, MÄRZ 2018

*„Natürlich möchte ich immer helfen,
aber im Ernstfall reagiert man dann
doch anders.“*

Ursula Moon



PEPCON GmbH

„Das führende Instandhaltungsunternehmen im Raum Augsburg/Schwaben.“

Guten Tag liebe Leserinnen und Leser,

mit dem heutigen Newsletter möchte ich Sie zu den Themen „Ausbildung von Ersthelfern und finanzielle Unterstützung der Berufsgenossenschaften“ und „Gefährdungsbeurteilung gemäß dem neuen Mutterschutzgesetz“ informieren.

Betrieblicher Ersthelfer

Der Ersthelfer kann Leben retten und das nicht nur zu Hause und im Straßenverkehr, sondern auch in Ihrem Unternehmen.

Wir informieren Sie, ob und wie viele Ersthelfer Sie in Ihrem Betrieb ernennen müssen. Zwischen zwei bis 20 anwesenden Beschäftigten, benötigen Sie einen Ersthelfer. Werden 20 Personen überschritten, müssen in Verwaltungs- und Handelsbetrieben fünf Prozent und in sonstigen Betriebsarten zehn Prozent der Anwesenden Ersthelfer sein.

Aktive Ersthelfer müssen einen aus neun Unterrichtseinheiten bestehenden Erste-Hilfe-Lehrgang absolvieren. Diese Lehrgänge werden von anerkannten Hilfsorganisationen angeboten. Nicht zu vergessen ist, dass spätestens alle zwei Jahre der Ersthelfer eine Fortbildung besuchen muss. Diese umfasst wie die Grundausbildung neun Unterrichtseinheiten.

In Zusammenarbeit mit unserer Berufsgenossenschaft haben wir eine anerkannte Hilfsorganisation gefunden. Die Kosten der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung werden für Mitgliedsbetriebe von der BG getragen.

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) aus dem Jahr 1952 wurde zum 1. Januar 2018 neu geregelt. Frauen bekommen mehr Einfluss darauf, ob und wie sie während der Schwangerschaft weiter arbeiten. Ihnen wird zudem ein besserer Schutz als je zuvor zugesprochen. Außerdem sind Unternehmer zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemäß MuSchG verpflichtet, unabhängig davon, ob Frauen in dem Unternehmen oder nicht.

In Zusammenarbeit mit unserer Berufsgenossenschaft haben wir eine interne Gefährdungsbeurteilung gemäß MuSchG durchgeführt. Diese kann regelmäßig aktualisiert werden. Gerne beraten wir Sie in diesem Bereich und erstellen für Sie eine betriebsspezifische Lösung. Somit sind Sie im Arbeitsschutz auch nach dem neuen Mutterschutzgesetz bestens aufgestellt.

So, das war es für heute. Ich hoffe, das Lesen hat Ihnen Spaß und Wissen gebracht.

Bis zum nächsten Mal! Wir freuen uns sehr über Anregungen und Kritiken zu unserem Newsletter. Senden Sie diese einfach an info@pepcon.de.

Ihr PEP

PEPCON GmbH

Max-Fischer-Str. 11
Gebäude 647
86399 Bobingen

Telefon

08234 / 800 99 55

Fax

08234 / 800 99 56

E-Mail

info@pepcon.de

Wir haben auch eine Website!

www.pepcon.de